

# **SATZUNG**

## **des Turn- und Sportverein Clauen-Soßmar v. 1896 e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 22. Februar 1896 in Clauen gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen Turn- und Sportverein TSV Clauen-Soßmar v. 1896 e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Clauen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Peine eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Fachverbände. Die Rechte und Pflichten aller Organe und Abteilungen werden ausschließlich durch diese Satzung geregelt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

### **§ 2**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Aufnahmesuchenden schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 2 a**

#### **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um die besondere Förderung des Sports im Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben die Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

#### **§ 2 b**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in der Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 1 genannten Vereinigungen ausschließlich den im Verein gefaßten Beschlüsse bzw. nach Maßgabe der Satzung der im § 1 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist per Einschreiben an den Vorstand -Geschäftsstelle- zu richten. Der Austritt erfolgt mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wenn Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
3. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief dem Betroffenen zuzustellen. Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand.

### **§ 4**

#### **Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen durch den Gesamtvorstand verhängt werden:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

### **§ 5**

#### **Beiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Beitragsveränderungen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

### **§ 6**

## **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, deren Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

1. der Vorstand beschließt oder
2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch den Gesamtvorstand. Die Mitteilung erfolgt durch die örtliche Presse (HAZ, PAZ) oder das Aml. Gemeindemitteilungsblatt.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten.

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahlen
6. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Vorsitzenden, den Geschäftsführer, den Sozialwart, den Schatzmeister.

Die Fachverbandsleiter werden auf Vorschlag der Fachverbände bestätigt, wie auch der Jugendleiter.

## **§ 9**

### **Vorstand**

Der Vorstand arbeitet

1. als geschäftsführender Vorstand:  
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Jugendwart.

Als Gesamtvorstand:  
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Fachverbandsleitern sowie dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit und dem Sozialwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart.

Zur Vertretung des Vereins ist der 1. Vorsitzende alleine oder der 2. Vorsitzende mit dem Schatzmeister gemeinsam berechtigt.

Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 dieser Satzung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder die Zusammenkunft beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl einzusetzen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

1. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitgliederkreises
2. Die Bewilligung des Haushaltes
3. Aufnahme von Mitgliedern.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

Er ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Handlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.  
Der geschäftsführende Vorstand tritt einmal monatlich, nach Bedarf auch in kürzeren Abständen, zusammen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 9 a**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er kann den Vorsitz bei Versammlungen und Sitzungen auf den Stellvertreter oder dem Geschäftsführer delegieren.

Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe des Vereins.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke entsprechend § 26 BGB.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle bei allen vorgezeichneten Angelegenheiten.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle des 2. Vorsitzenden, geleistet werden. Der 1. Vorsitzende kann den Geschäftsführer schriftlich ermächtigen Zahlungsanweisungen vorzunehmen.

Der Schatzmeister ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben und Belege, die vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden oder Geschäftsführer anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Der Schatzmeister führt die Mitgliederlisten.

Die Fachverbandsleiter bearbeiten sämtliche fachlichen Sportangelegenheiten und sorgen für ein gutes Einvernehmen zwischen dem Gesamtvorstand und den Mitgliedern der einzelnen Fachverbände. Sie haben die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen der jeweiligen Verbandsveranstaltungen. Der Geschäftsführer ist über jeden Geschäftsgang zu informieren.

Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird, entsprechend der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Jugendordnung.

Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuß Richtlinien für eine gesunde körperliche Erziehung der Jugendlichen auszuarbeiten, die dem Alter und dem Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.

Der Geschäftsführer ist vom Vorstand bevollmächtigt laufende Geschäftsangelegenheiten zu erledigen. Er führt vorbereitende Verhandlungen mit Eltern, Vereinen, Behörden und sonstigen Personen oder Institutionen. Das Gesprächsergebnis ist dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem 2. Vorsitzenden, mitzuteilen. § 26 BGB bleibt unberührt. Den Abschluß solcher Besprechungen hat er mit dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle mit dem 2. Vorsitzenden, abzuschließen. Er hat der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der auf der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.

Er bereitet Versammlungen und Sitzungen vor, führt Protokoll bei Sitzungen und Versammlungen. Der Geschäftsführer muß schriftlich über jeden Geschäftsvorgang der einzelnen Fachverbände informiert werden. Als sogenannte Geschäftsstelle für den Verein ist die Wohnung des Geschäftsführers anzusehen, an die auch die gesamte Korrespondenz zu richten ist.

Der Sozialwart steht allen Mitgliedern mit Rat und Tat im sozialen Bereich zur Seite. Das Hauptaugenmerk ist auf die zwischenmenschlichen Beziehungen im Verein und der Bevölkerung zu richten.

Der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit hat auf guten Kontakt zu den Medien zu achten. Er hat ausreichend Informationen an die betreffenden Stellen zu geben und eine umfangreiche Mitgliederwerbung in jedem Jahr durchzuführen.

Informationen aus den einzelnen Fachverbänden sind dem Leiter für Öffentlichkeitsarbeit so rechtzeitig zuzuleiten, damit dieser eine schnelle Information an die Medien weitergeben kann.  
Die Fachverbandsleiter sind nicht berechtigt, Informationen an die Medien weiterzugeben.

Werden Informationen von den Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer an die Medien weitergeleitet, so ist der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit zu informieren.

## **§ 10**

### **Ehrenrat**

Der Ehrenrat ist für Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und Abteilungen/Mannschaften zuständig. Er besteht aus 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt sind, sie arbeiten ehrenamtlich.

## **§ 11**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls erhält der Geschäftsführer.

## **§ 12**

### **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

## **§ 13**

### **Kassenprüfung, Kassenbestand**

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Dem Vorstand muß nach Absprache mit den Spartenleitern Einsicht in die Kassenbücher gestattet werden.

Aufgaben, die den Betrag von DM 100.-- überschreiten, sind dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer zur Kenntnis zu geben und abzuzeichnen.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

1. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
2. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich die Mitgliederversammlung gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des TSV Clauen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverwaltung), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich zur Förderung des Sports in der Gemeinde.

Mit Einwilligung des Finanzamtes kann das Vermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung zunächst mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Fall einer Neugründung oder Wiederaufnahme des Sportbetriebes des Sportvereins dieses wieder zur Verfügung zu stellen.

Clauen, den 12. Februar 1982